

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 683/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Gisela D [REDACTED] ,
F [REDACTED] bei B [REDACTED] , H [REDACTED]straße 17.

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]. -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die Klägerin gehört zu den Erben der Verfolgten; sie erfüllt nicht die Voraussetzungen in § 238 a Abs. 1 BVO.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der ganze Entschädigungsanspruch für Freiheitschaden aus Nachlaß gehört und von der Klägerin geltend gemacht werden kann, entspricht den Grundsätzen des zur Veröffentlichung bestimmten Urteils des Bundesgerichtshofs vom 20. Dezember 1973 - IX ZR 186/68. Wegen der Begründung wird hierauf verwiesen. Rechtsfragen, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürfen, wirft der Streitfall nicht auf. Die Frage nach dem Umfang der Bindung des Festsetzungsbescheides vom 12. September 1966 kann auf sich

119

- 3 -

beruhen; der Beklagte hat zu keiner Zeit bezweifelt, daß die
ererbte Haftentschädigung 9.750 DM beträgt.

Mai

Henkel

